

II R 1/21 - Kein Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims

Zieht der überlebende Ehepartner aus dem geerbten Familienheim aus, weil ihm dessen weitere Nutzung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt die ihm beim Erwerb des Hauses gewährte Erbschaftsteuerbefreiung nicht rückwirkend.

Dies hat der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) mit Urteil vom 01.12.2021 – [II R 1/21](#) zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b des [Erbschaft-](#) und Schenkungsteuergesetzes ([ErbStG](#)) entschieden. Gleiches gilt für die Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c [ErbStG](#), die erbende Kinder begünstigt (BFH Urteil vom 01.12.2021 – [II R 18/20](#) - siehe Pressemitteilung Nr. 028/22).

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus bewohnt und wurde nach dessen [Tod](#) aufgrund [Testaments](#) Alleineigentümerin. Nach knapp zwei Jahren veräußerte sie das Haus und zog in eine Eigentumswohnung. Die Klägerin berief sich gegenüber dem Finanzamt und dem [Finanzgericht](#) (FG) erfolglos darauf, sie habe wegen einer depressiven Erkrankung, die sich nach dem [Tod](#) ihres Ehemannes gerade durch die Umgebung des ehemals gemeinsam bewohnten Hauses verschlechtert habe, dieses auf ärztlichen Rat verlassen. Das FG war der Ansicht, es habe keine zwingenden Gründe für den Auszug gegeben, da der Klägerin nicht die Führung eines Haushalts schlechthin unmöglich gewesen sei.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die [Sache](#) an das FG zurückverwiesen.

Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b [ErbStG](#) voraus, dass der [Erbe](#) für zehn Jahre das geerbte [Familienheim](#) selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der [Unmöglichkeit](#), sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Diese könne auch gegeben sein, wenn der [Erbe](#) durch den Verbleib im [Familienheim](#) eine erhebliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands zu gewärtigen habe. Das FG hat deshalb im zweiten Rechtsgang, ggf. mit Hilfe ärztlicher Begutachtung, die geltend gemachte Erkrankung einschließlich Schwere und Verlauf zu prüfen.

BFH-Urteil vom 01.12.2021; [II R 1/21](#); PM 30/2022